

# Gemeinde Lech



Gemeindeamt A-6764 Lech am Arlberg – Vorarlberg  
Telefon 05583 / 2213 Serie, Telefax 2213 41

Lech, am 20.11.1985  
Zahl 101/1985

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Lech über ein Nachtfahrverbot für alle einspurigen Kraftfahrzeuge auf der Zugerstraße und der Straße der Straßengenossenschaft Spullersee bis zur Gemeindegrenze:

Zum Schutze der Bevölkerung gegen Lärmbelästigungen durch einspurige Kraftfahrzeuge zur Nachtzeit wird gemäß § 43 Abs. 2 lit. b StVO. 1960, BGBl.Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 20/1970, verordnet:

Auf der Zugerstraße ab der sogenannten „Platte“ in Richtung Ortsteil Zug und in weiterer Folge auf der Straße der Straßengenossenschaft Spullersee bis zur Gemeindegrenze ist über die Nachstunden in der Zeit von 23 bis 6 Uhr das Fahren mit allen einspurigen Kraftfahrzeugen verboten.

Dieser Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 mit der Anbringung des entsprechenden Straßenverkehrszeichens gemäß § 52 Zif. 6 b leg cit. in Kraft, wobei unter dem Straßenverkehrszeichen auf einer Zusatztafel die das Straßenverkehrszeichen erläuternde Angabe „23 – 6 Uhr“ angebracht wird.

Der Bürgermeister  
Komm Rat Johann Schneider